

Klausur Nr. 1259
Öffentliches Recht
Landesrecht Berlin
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

DR. JUR. MATTHIAS MAHLKE, LL.M. (BERKELEY)
Rechtsanwalt - Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Genthiner Straße 7
10785 Berlin
(030) 814 970 44
(0173) 218 81 46

Rechtsanwalt Dr. Mahlke Genthiner Straße 7 10785 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

- Übermittlung per beA -

20. Februar 2025

K l a g e

Der MKG Baumaschinen GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Rolf Mischke,
Marieneher Straße 10, 18069 Rostock,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Matthias Mahlke, Genthiner Straße 7, 10785 Berlin -

g e g e n

das **Land Berlin,**
vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Schloßstraße 80, 12154 Berlin,

Beklagten,

wegen: Straßen- und Kostenrecht.
Vorläufiger Streitwert: 4.500 Euro.

Unter Vorlage der als Anlage **K 1**¹ beigefügten schriftlichen Vollmacht wird die Vertretung der Klägerin angezeigt. Es wird Klage erhoben mit dem Antrag, wie folgt zu erkennen:

Der Bescheid des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 20. Januar 2025, Geschäftszeichen 14.126.34.25, und der Widerspruchsbescheid derselben Behörde vom 13. Februar 2025 werden aufgehoben.

B e g r ü n d u n g

I.

Die Klägerin vermietet gewerblich Baufahrzeuge und schwere Baumaschinen. Am 14. November 2024 vermietete sie der Reuter & Partner Hoch- und Tiefbau oHG, einem in Berlin ansässigen Generalbauunternehmen, einen schweren Mobilbagger vom Typ CNH Holland MH 5.6. Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Mietvertrag ist in Kopie als Anlage **K 2**² beigefügt. Nach Vorlage der erforderlichen Sachkundenachweise und nach ausführlicher betriebstechnischer Instruktion wurde die Maschine in technisch einwandfreiem Zustand an die Mieterin ausgeliefert. Nach den bei der Klägerin vorliegenden Unterlagen sollte das Gerät für Erdbewegungsarbeiten an verschiedenen Baustellen in und um Berlin eingesetzt werden; näheres war und ist der Klägerin insoweit nicht bekannt.

Am 3. Februar 2025 erhielt die Klägerin den streitgegenständlichen Bescheid des Bezirksamts, in Kopie anbei als Anlage **K 3**. Darin heißt es, die Baumaschine sei nach den Feststellungen des Ordnungsamts derzeit in der Ringstraße 115, 12205 Berlin, auf dem Parkstreifen abgestellt. Das sei straßenrechtlich unzulässig. Die Klägerin sei für diesen ordnungswidrigen Zustand verantwortlich. Es werde ihr daher aufgegeben, die Baumaschine unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Ferner wird die Klägerin zur Zahlung von 227,85 Euro aufgefordert. Am Freitag, den 10. Januar 2025 hätten zwei Mitarbeiterinnen des Ordnungsamts gegen 16:30 Uhr festgestellt, dass der Turm des Baggers sich in einer solchen Position befand, dass der aufgerichtete Baggerarm den Fußgängerweg überragte. Die Baggerschaufel sei nicht wie vorgesehen mit zwei, sondern nur mit einem Sicherheitsbolzen und folglich nur lose am Baggerarm befestigt gewesen. Es habe die Gefahr des Herabstürzens der scharfkantigen Baggerschaufel auf den Fußgängerweg bestanden. Man habe sofort versucht, mit der Klägerin telefonisch Kontakt aufzunehmen. Das habe nicht geklappt. Daher habe man einen ortsnahen Schlossermeister damit beauftragt, die Baggerschaufel abzumontieren. Die streitgegenständliche Forderung entspricht der seitens des Ordnungsamts an den Schlossermeister entrichteten Vergütung. Der gegen den Bescheid eingelegte Widerspruch wurde durch Bescheid vom 13. Februar 2025 zurückgewiesen. Widerspruchsschreiben und Widerspruchsbescheid sind als Anlage **K 4** beigefügt.

¹ Vom Abdruck wurde abgesehen.

² Vom Abdruck wurde abgesehen.

II.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Klägerin nur Eigentümerin und Vermieterin, aber nicht Benutzerin des Mobilbaggers ist. Sie kann und muss nicht wissen, wozu die an ihre Kunden vermieteten Maschinen im Einzelnen verwendet werden, wo sie eingesetzt werden und an welchem Ort sie abgestellt werden. Das ist allein Sache der Kunden. Die Klägerin kann unmöglich dafür verantwortlich gemacht werden, dass ihre Kunden Baumaschinen unsachgemäß verwenden, nicht ordnungsgemäß sichern oder unter Verstoß gegen Verkehrsvorschriften abstellen.

Freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hat sich die Klägerin nach Erhalt des Bescheids gleichwohl um die Angelegenheit gekümmert. Eine Besprechung mit ihrer Kundin, der Reuter & Partner Hoch- und Tiefbau oHG, hat ergeben, dass diese derzeit Arbeiten auf dem Grundstück Ringstraße 5-7 ausführt. Der Mobilbagger wurde bis Anfang Januar für Aushubarbeiten verwendet. Voraussichtlich in der ersten Märzwoche wird er noch einmal für Verfüllungs- und Aufschüttungsarbeiten benötigt werden. Da auf dem Baugrundstück Platzmangel herrscht, wurde das Fahrzeug am Mittwoch, 8. Januar 2025 auf dem gegenüberliegenden Seitenstreifen abgestellt. Dort ist weder das Parken noch das Halten verboten oder auch nur eingeschränkt. Das Baufahrzeug befindet sich technisch in einwandfreiem Zustand, es ist jederzeit einsatzbereit.

Nach Auskunft des am 8. Januar 2025 auf der Baustelle tätigen Personals wurde das Fahrzeug auch ordnungsgemäß gesichert. Turm, Führerhaus und Baggerarm wurden entgegen der Behauptung der Mitarbeiter des Ordnungsamts nicht schräg, sondern parallel zu Straße und Fußgängerweg ausgerichtet. Der Baggerarm überragte den Fußgängerweg daher nicht. Außerdem befand sich der Baggerarm nicht in gestreckter, sondern in gebeugter Position. Die Baggerschaufel ruhte somit durch eigene Schwere auf dem Boden. Ein Herabstürzen war damit von vornherein und in jeder Hinsicht ausgeschlossen. Auch sonst ging von dem Zustand oder der Belegenheit des Fahrzeugs keine Gefährdung aus. Die Maschine verfügt über keine gefährlicheren Ecken und Kanten als jedes andere Fahrzeug, sie beeinträchtigte in keiner Weise den fließenden Verkehr und nahm nicht mehr Parkraum in Anspruch als ein gewöhnlicher Lieferwagen. Die gegenteiligen Behauptungen seitens des Ordnungsamts sind falsch.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Dipl. Ing. Ludmar Volk, Max-Eyth-Straße 15, 14195 Berlin;
 2. Zeugnis des Facharbeiters Lutz Osterbrink, Elsa-Brandström-Straße 19, 13189 Berlin;
 3. Zeugnis des Bauarbeiters Mark Fenn, Finkenstraße 35, 12629 Berlin.

III.

Der Bescheid ist rechtswidrig. Die Aufforderung zur Entfernung des Baggers ist hinfällig, weil ein straßenrechtswidriger Zustand überhaupt nicht vorliegt. Der Gebrauch von öffentlichem Straßenland ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet. Die Ringstraße ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Zum öffentlichen Verkehr gehört auch der ruhende Verkehr. Um nichts anderes handelt es sich vorliegend. Der Bagger kann sich aus eigener Kraft fortbewegen und ist damit ein Fahrzeug. Er wurde nur vorübergehend abgestellt und war betriebsbereit. Vorschriften über das Halten oder Parken wurden nicht verletzt. Die Kostenforderung ist unhaltbar, weil entgegen der Behauptungen seitens des Ordnungsamts eine Gefahr überhaupt nicht gegeben war. Die Baggerschaufel ruhte auf dem Boden, ein Herabstürzen war völlig ausgeschlossen.

**Klausur Nr. 1259 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 19**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Unabhängig von all dem richtet sich der Bescheid an den falschen Adressaten. Die Klägerin ist allenfalls für den technisch einwandfreien Zustand der von ihr vermieteten Maschinen verantwortlich. Vorliegend geht es aber nur um den Standort und die ordnungsgemäße Sicherung einer Maschine. Das fällt allein in den Verantwortungsbereich des Mieters und Benutzers.

Letztlich folgt die Rechtswidrigkeit des Bescheids auch daraus, dass von der Klägerin rechtlich und tatsächlich Unmögliches verlangt wird. Als bloße Vermieterin kann die Klägerin den Standort der von ihr vermieteten Maschinen tatsächlich nicht ändern, weil ihr dieser überhaupt nicht bekannt ist. Sie darf dies auch rechtlich nicht, weil sie Maschinen eben gerade vermietet sind, die Verfügungsgewalt also allein dem Mieter zusteht. Vorliegend ist der Mobilbagger auf unbestimmte Zeit vermietet, so dass es der Klägerin auf unbestimmte Zeit rechtlich verwehrt ist, über den Standort der Baumaschine zu entscheiden.

Dr. Mahlke
Rechtsanwalt

Anlage K 3 zur Klageschrift vom 20. Februar 2025

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin



Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
- Ordnungsamt -
Schloßstraße 80
12154 Berlin

Berlin, 20. Januar 2025
unser Zeichen: 14.126.34.25 - eh

Mit Postzustellungsurkunde
MKG Baumaschinen GmbH
Marieneher Straße 10
18069 Rostock

**Entfernung einer im Eigentum der MKG stehenden Baumaschine
Kostenforderung**

Bescheid

Sehr geehrter Herr Mischke,

- 1. Hiermit gebe ich der MKG Baumaschinen GmbH auf, die in ihrem Eigentum stehende, in der Ringstraße 115, 12205 Berlin befindliche Baumaschine vom Typ CNH Holland MH 5.6 aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen.**
- 2. Ferner verpflichte ich die MKG Baumaschinen GmbH zur Zahlung von 227,85 Euro.**

Nach meinen Feststellungen ist die MKG Baumaschinen GmbH Eigentümerin und Vermieterin der betreffenden Maschine. Zwei Mitarbeiterinnen unseres Außendienstes haben am Freitag, 10. Januar 2025 gegen 16:30 Uhr festgestellt, dass die Maschine am oben genannten Ort auf dem Seitenstreifen der Fahrbahn abgestellt worden ist. Die Eigentümer- und Vermieterstellung der MKG Baumaschinen GmbH war einem am Führerhaus angebrachten Schild zu entnehmen.

Unsere Mitarbeiterinnen mussten weiterhin feststellen, dass der Turm des Baggers schräg ausgerichtet war und sich der Baggerarm in aufgerichteter Position befand. Infolgedessen ragte die Baggerschaufel über den Fußgängerweg. Schließlich war die Baggerschaufel nicht wie vorgesehen mit zwei, sondern nur mit einem Sicherungsbolzen am Baggerarm befestigt. Sie drohte daher, auf den Fußgängerweg herabzustürzen.

Unsere Mitarbeiterinnen versuchten sogleich, telefonisch mit Ihrer Firma Kontakt aufzunehmen.

Unter der auf dem am Führerhaus befindlichen Schild abgedruckten Nummer war aber zu vorge-rückter Stunde am Freitag Nachmittag niemand erreichbar. Angesichts der drohenden Leibes- und Lebensgefahr bestand akuter Handlungsbedarf. Daher wurde der Schlossermeister Frank Zacharias, Drakestraße 111, 12205 Berlin, kontaktiert und damit beauftragt, die Baggerschaufel vom Bagger-arm abzumontieren. Für diese Arbeiten stellte der Schlossermeister dem Bezirk 227,85 Euro in Rechnung.

Das Abstellen von Schwerverät im öffentlichen Straßenland ist straßenrechtlich unzulässig. Eine Sondernutzungsgenehmigung wurde nicht erteilt, ein entsprechender Antrag liegt hier nicht vor. Für die Beseitigung des straßenrechtswidrigen Zustands ist die MKG Baumaschinen GmbH unter dem Gesichtspunkt der Halterhaftung verantwortlich. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Andere Störer sind nicht greifbar. Die Zahlungspflicht folgt aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Kosten-schuld aus Ersatzvornahme. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Es handelt sich um ein besonders sperriges, rund 20 Tonnen schweres Gerät. Bezüglich der Baggerschaufel war Le-bensgefahr gegeben. Die Anknüpfung an die Eigentümerstellung ist unbedenklich und letztlich Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Sacheigentums (Art. 14 Abs. 2 GG). Wer die wirtschaftlichen Vorteile und Nutzen genießt, hat auch Verantwortung und Lasten zu tragen.

Mit freundlichem Gruß
i.A. Hartmann

Rechtsbehelfsbelehrung³

³ Vom Abdruck wurde abgesehen.

Anlage K 4 zur Klageschrift vom 20. Februar 2025

Mischke Kroll Gerhardt
Baumaschinen GmbH
Marieneher Straße 10, 18069 Rostock

An das
Ordnungsamt Berlin
Schloßstraße 80
12154 Berlin

Rostock, 3. Februar 2025

Betr.: 14.126.34.25 - eh

Sehr geehrter Herr Hartmann,

Ihrem Bescheid vom 20. Januar 2025 wird widersprochen. Das betreffende Gerät wurde unsererseits bereits am 14. November 2024 vermietet. Hiermit geben wir deren Anschrift heraus:

Firma Reuter & Partner Hoch- und Tiefbau oHG
Mariendorfer Damm 145
12107 Berlin.

Das Mietverhältnis ist nicht gekündigt. Verantwortlich für Standort und ordnungsgemäße Sicherung der von uns vermieteten Maschinen ist allein der Mieter. Wir geben Geräte nur in technisch einwandfreiem Zustand, gegen ausreichenden Sachkundenachweis und nach ausführlicher Instruktion heraus. Außerdem haben wir einen vor-Ort-Service für den Fall von technischen Störungen. Alles andere fällt nicht in unseren Verantwortungsbereich. Wir können gar nicht wissen, wo unsere Maschinen seitens unserer Kundschaft abgestellt werden bzw. ob diese ausreichend gesichert sind.

Nach Herausgabe der Anschrift unserer Kundin betrachten wir diese Angelegenheit als erledigt.

Mit freundlichem Gruß
Mischke

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin



Abteilung Personal und Verwaltung
- Rechtsamt -
Schloßstraße 80
12154 Berlin

Berlin, 13. Februar 2025
unser Zeichen: 14.126.34.25 - ha/EI

Mit Postzustellungsurkunde

MKG Baumaschinen GmbH
zu Händen ihres Geschäftsführers Rolf Mischke
Marieneher Straße 10, 18069 Rostock

**Entfernung einer im Eigentum der MKG stehenden Baumaschine
Kostenforderung
Ihr Widerspruch vom 3. Februar 2025**

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Mischke,

Ihren Widerspruch vom 3. Februar 2025 gegen den Bescheid des Bezirksamts vom 20. Januar 2025 weise ich zurück.

Außerdem ordne ich die sofortige Vollziehung des Bescheids des Bezirksamts vom 20. Januar 2025 an.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die MKG Baumaschinen GmbH zu tragen.

Begründung

Ihr Widerspruch kann in der Sache keinen Erfolg haben. Die Baumaschine steht unstreitig im Eigentum der MKG Baumaschinen GmbH. Das genügt für die Auferlegung ordnungsrechtlicher Pflichten. Der Eigentümer einer Sache ist sowohl für deren Standort als auch für deren Verkehrssicherheit verantwortlich. Das folgt aus der ordnungsrechtlichen Zustandshaftung. Dem Eigentümer kann folglich aufgegeben werden, straßenrechtswidrige Zustände zu beseitigen, die auf seiner Sache beruhen. Müssen aufgrund des Zustands einer Sache Gefahrenabwehrmaßnahmen ausgeführt werden, so ist der Eigentümer kostenpflichtig.

Bei alledem kommt es nicht darauf an, dass es Mitarbeiter der Firma Reuter waren, die die Baumaschine tatsächlich ohne ordnungsgemäße Sicherung auf öffentlichem Straßenland abgestellt haben. Zum einen kann unsererseits überhaupt nicht beurteilt oder nachvollzogen werden, ob dies tatsäch-

lich der Fall ist oder nicht. Unsere Außendienstmitarbeiter haben sich selbstverständlich gedacht, dass die Baumaschine der Baustelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite zuzuordnen ist. Aus Sicht des Ordnungsamts kann auch weder beurteilt noch bewertet werden, was im Innenverhältnis zwischen Mieter und Vermieter genau vereinbart ist. Findet unser Außendienst Mietgeräte im öffentlichen Straßenland, so kann er niemals wissen, ob das Mietverhältnis noch fortbesteht. Es ist ja immer denkbar, dass das Mietverhältnis beendet ist und dem Vermieter die Abholung des Geräts obliegt. Außerdem hat der Vermieter und Eigentümer stets stärkere Einwirkungsmöglichkeiten auf die Mietsache als der bloße Mieter. Aus diesem Grund ist es sachgerecht und angemessen, für die Beseitigungsanordnung auf den Vermieter zurückzugreifen, nicht auf den Mieter. Es gibt keinen absoluten Grundsatz, wonach der Handlungs- stets vor dem Zustandsstörer in Anspruch zu nehmen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Kostenpflicht. Mehrere Kostenpflichtige haften nach allgemeinen Grundsätzen als Gesamtschuldner. Es bleibt der MKG GmbH unbenommen, sich hinsichtlich der endgültigen Kostenübernahme mit ihrer Kundin zivilrechtlich auseinanderzusetzen. Es liegt nicht eindeutig, bei jeder Betrachtungsweise und offenkundig so, dass letztlich allein die Mieterin verantwortlich wäre. Die Inanspruchnahme der Vermieterin ist somit nicht willkürlich.

Mit freundlichem Gruß
i.A. Elsner

Rechtsbehelfsbelehrung⁴

⁴ Vom Abdruck wurde abgesehen.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin



Abteilung Personal und Verwaltung
- Rechtsamt -
Schloßstraße 80
12154 Berlin

Berlin, 14. März 2025

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
11111 Berlin

- per beBPO -

Indem Verwaltungsstreitverfahren
MKG Baumaschinen GmbH ./ Land Berlin
- 112 VG 87.25 -

wird beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung

Dem tatsächlichen und rechtlichen Vortrag der Klägerin ist zu widersprechen.

Wenn die Klägerin behauptet, Turm und Arm des Baggers seien parallel zur Straße ausgerichtet gewesen und die Schaufel habe durch eigene Schwere auf dem Boden geruht, so ist dies frei erfunden. Unser Außendienst hat zweifelsfrei festgestellt, dass der Baggerarm sich nicht in gebeugtem, sondern in gestrecktem Zustand befand und über dem Fußgängerweg ragte. Es war akute und höchste Leibes- und Lebensgefahr gegeben.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Verwaltungsangestellten Monika Wernicke, Weddigenweg 48, 12205 Berlin;
 2. Zeugnis der Verwaltungsangestellten Roswitha Neugebauer, Ermanstraße 9, 12163 Berlin.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich bei einem Mobilbagger nicht um ein Fahrzeug, sondern um eine Baumaschine. Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigungsfähige Sondernutzung.

Kostenschuld und ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit der Klägerin unterliegen keinem Zweifel. Der Klägersvertreter scheint das Rechtsinstitut der Zustandshaftung zu übersehen. Unter dem Ge-

**Klausur Nr. 1259 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 11 von 19**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

sichtspunkt der Störerauswahl unterliegt der Bescheid ebenfalls keinen Bedenken. Es wurde keineswegs übersehen, dass neben der Klägerin auch die Reuter & Partner oHG hätte in Anspruch genommen werden können, und zwar sowohl bezüglich der Beseitigungsanordnung als auch hinsichtlich der Kosten. Ausgangs- und Widerspruchsbescheid enthalten insoweit aber tragfähige und überzeugende Ermessenserwägungen. Der Ordnungsbehörde muss es um rasche und effektive Gefahrenabwehr gehen. Die Inanspruchnahme des Eigentümers ist die einfachste und effektivste Vorgehensweise und jedenfalls dann unbedenklich, wenn die Verantwortlichkeit im Übrigen zweifelhaft ist. Das ist für die Halterhaftung höchststrichterlich geklärt, die dort entwickelten Grundsätze sind auch vorliegend einschlägig.

i.A. Elsner

DR. JUR. MATTHIAS MAHLKE, LL.M. (BERKELEY)
Rechtsanwalt - Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Genthiner Straße 7
10785 Berlin
(030) 814 970 44
(0173) 218 81 46

Rechtsanwalt Dr. Mahlke - Genthiner Straße 7 - 10785 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

- Übermittlung per beA -

24. März 2025

In dem Verwaltungsstreitverfahren
MKG Baumaschinen GmbH ./ Land Berlin
- 112 VG 87.25 -

wird die **Hauptsache für erledigt erklärt**, soweit sich die Klage gegen die in Ziff. 1 des Bescheids des Bezirksamts vom 20. Januar 2025 und des entsprechenden Teils des Widerspruchsbescheids vom 13. Februar 2025 richtet.

Begründung

Der streitgegenständliche Mobilbagger vom Typ CNH Holland MH 5.6. wurde am 10. März 2025 durch Mitarbeiter der Firma Reuter & Partner oHG mittels eines Tiefladers abtransportiert. Er befindet sich jetzt auf einem Baugrundstück in Berlin-Tempelhof und wird dort eingesetzt. Damit hat sich die Beseitigungsanordnung des Bezirksamts erledigt. Die Kosten des Rechtsstreits hat auch insoweit die Gegenseite zu tragen, da die Klage vor Erledigung offenkundig zulässig und begründet war. Die Klage wird im Übrigen vollumfänglich aufrechterhalten.

Dr. Mahlke
Rechtsanwalt

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin



Abteilung Personal und Verwaltung
- Rechtsamt -
Schloßstraße 80
12154 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
11111 Berlin

Berlin, 7. April 2025

- per beBPo -

In dem Verwaltungsstreitverfahren
MKG Baumaschinen GmbH ./ Land Berlin
- 112 VG 87.25 -

wird an dem Antrag festgehalten,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Erledigungserklärung des Klägers schließen wir uns **nicht** an.

Es trifft zu, dass die streitgegenständliche Baumaschine aus dem öffentlichen Straßenland entfernt wurde. Wann dies geschehen ist und wer dies veranlasst hat, kann hier nicht nachvollzogen werden. Das rechtfertigt aber keine Erklärung der Erledigung der Hauptsache, da die Klage von Anfang an offenkundig unbegründet war. Es handelt sich der Sache nach um eine versteckte Klagerücknahme. Die Klägerin versucht auf kaltem Wege, sich ihrer Prozesskostenpflicht zu entziehen.

Das Ordnungsamt ist im Übrigen dringend und berechtigt an einer rechtsgrundsätzlichen Sachentscheidung interessiert. Auch das spricht dagegen, den Rechtsstreit als erledigt zu betrachten. Es befinden sich derzeit nicht weniger als fünf im Eigentum der Klägerin stehende schwere Baumaschinen im öffentlichen Straßenland in Berlin, davon drei im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Gleich zwei Mobilbagger stehen auf dem Seitenstreifen der Clayallee. Ein Schaufelradbagger steht in der Schloßstraße. Nach Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin steht ein der Klägerin gehörender Minibagger auf dem Mittelstreifen der Otto-Suhr-Allee. Nach Auskunft der Polizeipräsidentin in Berlin steht ein weiterer Mobilbagger auf einem öffentlichen Parkplatz am Alexanderplatz.

Die Klägerin beharrt durchweg auf ihrer Rechtsauffassung, wonach das Abstellen von Baumaschinen im öffentlichen Straßenland genehmigungsfrei zulässig ist und verneint darüber hinaus in allen Fällen jegliche ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit.

i.A. Elsner

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichts Berlin

Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 2025

in der Verwaltungsstreitsache MKG Baumaschinen GmbH ./ Land Berlin,
Az.: 112 VG 87.25

Anwesend:

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Krajnak,
Richterin am Verwaltungsgericht Leffler,
Richter am Verwaltungsgericht Streitz,
Ehrenamtlicher Richter Markus Höf,
Ehrenamtliche Richterin Renate Siebert,
Verwaltungsangestellte Meyer als Protokollführerin.

Nach Aufruf der Sache um 9:00 Uhr erscheinen:
für die Klägerin Rechtsanwältin Dr. Mahlke,
für die Beklagte Verwaltungsrat Elsner unter Verweis auf seine Generalvollmacht.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 20. Februar 2025 in Verbindung mit der sich aus dem Schriftsatz vom 24. März 2025 ergebenden Teilerledigungserklärung.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter betont nachdrücklich, dass er sich der Erledigungserklärung nicht anschließen und vollumfänglich Klageabweisung durch ein Sachurteil wünsche.

Der Klägervertreter erklärt, dass sämtliche seitens der Klägerin vermieteten Baumaschinen in deren Eigentum stehen und dass es zutrifft, dass sich viele derselben in und um Berlin im öffentlichen Straßenland befinden. Er meint, hinsichtlich des erledigten Teils des Rechtsstreits sei nur über die Kosten zu entscheiden, und zwar zu Lasten der Beklagten.

Der Beklagtenvertreter erklärt, seitens des Ordnungsamts habe spätestens seit Eingang des Widerspruchsschreibens vom 3. Februar 2025 Klarheit darüber bestanden, dass die Baumaschine nicht von Mitarbeitern der Klägerin, sondern von Mitarbeitern der Reuter & Partner oHG auf der Straße abgestellt wurde. Nachdem man davon Kenntnis erlangt habe, habe man entsprechende Ermessenserwägungen angestellt.

Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit dahingehend, dass es sich bei der streitgegenständlichen Baumaschine nicht um ein nach §§ 16 ff. StVZO zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenes Fahrzeug handelt. Nach Auffassung des Klägervertreters ist dies straßenrechtlich irrelevant, da das Fahrzeug mit Gummirädern versehen sei und sich aus eigener Kraft fortbewegen könne.

Am Ende der Sitzung

b.u.v.

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung seitens der Beklagten, Turm und Baggerschaukel seien schräg ausgerichtet gewesen, der Baggerarm habe sich in ausgestreckter Position befunden und die Baggerschaukel habe über den Fußgängerüberweg geragt.

Die Beweiserhebung erfolgt durch Vernehmung

der Verwaltungsangestellten Monika Wernicke, Weddigenweg 48, 12205 Berlin;
der Verwaltungsangestellten Roswitha Neugebauer, Ermanstraße 9, 12163 Berlin;
des Dipl. Ing. Ludmar Volk, Max-Eyth-Straße 15, 14195 Berlin;
des Facharbeiters Lutz Osterbrink, Elsa-Brandström-Straße 19, 13189 Berlin;
des Bauarbeiters Mark Fenn, Finkenstraße 35, 12621 Berlin.

als Zeugen.

Unterschriften

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichts Berlin

Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 2025

in der Verwaltungsstreitsache MKG Baumaschinen GmbH ./ Land Berlin,
Az.: 112 VG 87.25

Anwesend:

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Krajnak,
Richterin am Verwaltungsgericht Leffler,
Richter am Verwaltungsgericht Streintz,
Ehrenamtlicher Richter Markus Höf,
Ehrenamtliche Richterin Renate Siebert,
Verwaltungsangestellte Meyer als Protokollführerin.

Bei Aufruf der Sache um 11:30 Uhr erschienen:

für die Klägerin Rechtsanwältin Dr. Mahlke,
für die Beklagte Verwaltungsrat Elsner unter Verweis auf seine Generalvollmacht,
die Zeugen Wernicke, Neugebauer, Volk, Osterbrink und Fenn.

Die Zeugen wurden belehrt und verließen den Sitzungssaal.

Die Zeugin Wernicke betritt den Sitzungssaal und sagt wie folgt aus:

Zur Person: Monika Wernicke, 41, Verwaltungsangestellte, wohnhaft in Berlin.

**Klausur Nr. 1259 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 16 von 19**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Zur Sache: Gemeinsam mit meiner Kollegin Neugebauer befuhr ich mit dem Dienstfahrzeug die Ringstraße. Dort sahen wir den Bagger auf dem Seitenstreifen abgestellt, was nur deswegen unsere Aufmerksamkeit erregte, weil der Baggerarm ausgestreckt war. Wir dachten erst, dass der Bagger schlicht und einfach noch benutzt wird, waren aber verblüfft, weil eben niemand zu sehen war. Auch im Führerhaus nicht. Die Schaufel machte einen sehr losen Eindruck, sie hing schräg am Baggerarm.

Auf Nachfrage: Das Führerhaus zeigte halb zum Gehweg hin. Deshalb dachten wir ja zunächst auch, dass der Bagger vielleicht noch verwendet wird, bis wir dann gesehen haben, dass niemand drin ist. Nein, ob die Schaufel nur mit einem Bolzen versehen war oder mit zwei, das kann ich nicht sagen. Ich kenne mich mit technischen Dingen nicht aus. Aber der Handwerksmeister, den wir dann gerufen haben, hat das bestätigt. Der war ganz aufgebracht und sagte, was für ein Glück, dass wir das gesehen hätten.

Auf Nachfrage: Nein, wir haben nicht versucht, Kontakt mit dem Bauunternehmer oder mit dem Bauherrn aufzunehmen. Ob an der gegenüberliegenden Baustelle ein Schild aufgestellt war, kann ich nicht sagen. Nachdem wir auf dem Schild am Bagger die Telefonnummer der MKG gesehen hatten, haben wir versucht, dort anzurufen. Darüber, ob der Bagger irgendetwas mit der Baustelle zu tun hat, haben wir uns nicht gekümmert.

Die Zeugin Neugebauer betritt den Sitzungssaal und sagt wie folgt aus:

Zur Person: Roswitha Neugebauer, 35, Verwaltungsfachangestellte, wohnhaft in Berlin.

Zur Sache: Wir waren kurz vor Dienstschluss auf dem Weg zurück zur Dienststelle und wundern uns über den Bagger, weil der Arm hinausragte, aber der Motor aus und weit und breit niemand zu sehen war. Die Schaufel ragte in der Luft, leicht über den Gehweg.

Auf Nachfrage: Na ja, nicht ganz über die volle Breite des Gehwegs. Aber doch so, dass eindeutig Fußgänger getroffen werden könnten, vor allem Kinder. Nein, wie viel Meter, das kann ich nicht sagen. Aber mindestens so breit wie zwei bis drei Personen.

Auf Nachfrage: Nein, das mit dem Bolzen hat der Handwerker gesagt. Aber die Schaufel hing schräg. Nein, sie wackelte nicht, das hätte ich gesehen. Der Handwerker war ganz schön besorgt.

Auf Nachfrage: Nein, um die gegenüberliegende Baustelle haben wir uns nicht gekümmert. Der Bagger war ja auch nicht dort abgestellt.

Der Zeuge Volk betritt den Sitzungssaal und sagt wie folgt aus:

Zur Person: Ludmar Volk, 46, Bauingenieur, wohnhaft in Berlin.

**Klausur Nr. 1259 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 17 von 19**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Zur Sache: Am Mittwoch, 8. Januar 2025, war ich auf der Baustelle. Ich bin leitender Ingenieur bezüglich des Objekts Ringstraße 5-7. Herr Osterbrink ist bei uns als Baggerführer beschäftigt. Er ist ein qualifizierter Facharbeiter, seine Arbeit gab noch nie Anlass zur Beanstandung. Ich kann versichern, dass er noch nie eine Baumaschine ungesichert abgestellt hat. Am Mittwoch habe ich die Baustelle gemeinsam mit ihm verlassen. Ich kann versichern, dass sich der Baggerarm nicht in gestreckter Position befand. Das ist ganz und gar unüblich und widerspricht den Betriebsvorschriften. Herr Osterbrink und ich sind gemeinsam in meinem Pkw von der Baustelle weggefahren, ich habe beim Wegfahren noch einmal gesehen, dass der Baggerarm gebeugt war.

Auf Nachfrage: Nein, den Bagger hat nur Herr Osterbrink geführt. Kein anderer Arbeiter, so viel ich weiß. Ich selbst auf keinen Fall, noch nie. Natürlich, dann hat ihn wohl auch Herr Osterbrink abgestellt, wer sonst? Nein, natürlich war ich nicht dabei, als er den Bagger abgestellt hat. Das war ja auch die gegenüberliegende Straßenseite, warum sollte ich da hingehen?

Auf Nachfrage: Weil ich es gesehen habe. Ob der Arm gestreckt ist oder gebeugt, kann man aus großer Entfernung sehen.

Auf Nachfrage: Natürlich waren beide Bolzen eingesteckt. Sonst hätte der Bagger ja vorher gar nicht verwendet werden können.

Auf Nachfrage: Natürlich. Wenn der Baggerarm gebeugt war, muss die Schaufel ja auf dem Boden gelegen haben. Das geht ja technisch gar nicht anders. Nein, ich hatte doch bereits gesagt, dass ich nicht extra über die Straße gelaufen bin. Herr Osterbrink ist ein zuverlässiger Mann.

Auf Nachfrage: Am Donnerstag war niemand von unserer Firma auf der Baustelle. Ich nicht, und auch sonst niemand. Den Schlüssel des Baggers hat natürlich der Baggerführer, also Herr Osterbrink. Nein, Herrn Osterbrink habe ich am Donnerstag nicht gesehen, auch am Freitag nicht, erst am Montag darauf wieder. Er war aber nicht mehr auf der Baustelle.

Der Zeuge Osterbrink betritt den Sitzungssaal und sagt wie folgt aus:

Zur Person: Lutz Osterbrink, 27, Facharbeiter, wohnhaft in Berlin.

Zur Sache: Bei der Reuter bin ich seit fünf Jahren angestellt. Das Objekt in der Ringstraße ist eine wichtige Sache für uns. Ich war da bis in die zweite Januarwoche hinein. Den Bagger habe ich am Mittwoch gegenüber auf der Straße abgestellt, weil wir mit den Aushubarbeiten erst einmal fertig waren, deshalb war ich auch danach nicht mehr auf der Baustelle. Abends bin ich mit dem Herr Volk weggefahren. Den Bagger habe ich gefahren, aber den Schlüssel hatte manchmal auch der Herr Fenn. Wissen Sie, bei einfacheren Sachen konnte schon auch mal der den Bagger bedienen, vor allem wenn es nur ums Hin- und Herfahren ging. Verantwortlich war aber immer ich, deshalb

habe ich auch immer alles überwacht.

Auf Nachfrage: Drüben abgestellt hat ihn der Fenn, aber ich habe alles überwacht. Der Baggerarm war in Ruheposition, das ist Vorschrift. Es ist nie ein Bolzen heraus gefallen, das wäre aufgefallen.

Der Zeuge Fenn betritt den Sitzungssaal und sagt wie folgt aus:

Zur Person: Mark Fenn, Bauarbeiter, wohnhaft Berlin.

Zur Sache: Also genau kann ich das nicht mehr sagen. Den Bagger habe ich manchmal gefahren, aber meistens nur hin- und her und so. Mehr darf ich ja nicht, so gesetzlich. Das war der letzte Tag, da musste der Bagger von der Baustelle, und auf der war kein Platz mehr. Ob ich den rübergefahren habe oder der Lutz Osterbrink, weiß ich nicht mehr. Wenn ich ihn rübergestellt habe, dann war auf jeden Fall auch der Baggerarm gesichert, das ist ganz klar.

Unterschriften

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am 11. August 2025. Von einer Rechtsmittelbelehrung und Festsetzung des Streitwerts kann abgesehen werden.
2. Sollte ein/e Bearbeiter/in zu einer Entscheidung kommen, die ein Eingehen auf aufgeworfene Rechtsfragen überflüssig macht, so ist zu diesen in einem ergänzenden, im Urteilsstil gehaltenen Vermerk einzugehen.
3. Rechtsbehelfsbelehrungen, Unterschriften und Vollmachten sind in Ordnung.
4. Werden Auflagen oder weitere Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist die zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben ist.
5. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass der hierzu ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze;
 - c) Trojahn, die Gesetze über die Berliner Verwaltung;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.